



II-1006 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich  
DER BUNDESKANZLER  
Zl. 353.110/17-III/4/80

A 1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0  
30. April 1980

An den

Präsidenten  
des Nationalrates  
Anton BENYA

Parlament  
1017 W i e n

418/AB  
1980-05-05  
zu 408/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. BROESIGKE, Dr. STEGER, Dr. FRISCHENSCHLAGER haben am 6. März 1980 unter der Nr. 408/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend fehlerhafte Wiederverlautbarung von Bundesgesetzen gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

Aufgrund des Bundesverfassungsgesetzes vom 12. Juni 1946, BGBl. Nr. 114, über die Wiederverlautbarung von Rechtsvorschriften (Wiederverlautbarungsgesetz) ist die Bundesregierung ermächtigt, bestimmte österreichische Rechtsvorschriften in ihrer durch spätere Vorschriften ergänzten oder abgeänderten Fassung durch Kundmachung mit rechtsverbindlicher Wirkung neu zu verlautbaren. Gemäß § 1 WVG hat die Bundesregierung hiebei vorher das Einvernehmen mit der Kommission zur Vereinheitlichung und Vereinfachung der österreichischen Rechtsordnung zu pflegen.

Der Sinn einer Wiederverlautbarung liegt darin, den unübersichtlichen Text einer Rechtsnorm auf den letzten Stand zu bringen und damit einen Beitrag zur Rechtssicherheit zu leisten.

- 2 -

Daß daher bei Wiederverlautbarungen besonderer Wert auf Genauigkeit zu legen ist, um diesem Ziel gerecht zu werden, bedarf wohl keiner besonderen Betonung. Umso bedauerlicher ist es daher, wenn festgestellt werden muß, daß es in letzter Zeit bei der Wiederverlautbarung einiger Gesetze offensichtlich an der notwendigen Sorgfalt mangelte. So wurde z. B. bei der Wiederverlautbarung des Bundesgesetzes über die Förderung staatsbürgerlicher Bildungsarbeit im Bereich der politischen Parteien sowie der Publizistik (Bundesgesetz über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik, BGBl. Nr. 222/1979) der § 12 Abs. 1 als nicht mehr geltend festgestellt und die Abs. 2 und 3 dieses Paragraphen erhielten die Bezeichnung 1 und 2. Im § 2 Abs. 3 des wiederverlautbarten Textes findet sich jedoch nach wie vor die Zitierung des § 12 Abs. 2, obwohl nunmehr richtig der Abs. 1 zu zitieren wäre.

Ein weiteres Beispiel ist das Mutterschutzgesetz 1979, BGBl. Nr. 221/1979. Hier wurde die bisherige Untergliederung von Absätzen, die einerseits Ziffern und andererseits literae aufwies, durch eine einheitliche Zifferneinteilung ersetzt (z. B. § 1 Abs. 2, § 4 Abs. 2). Vergessen wurde hiebei jedoch auf die Richtigstellung von Zitierungen solcher Bestimmungen. So findet sich bereits in § 1 Abs. 3 ein Hinweis auf Abs. 2 lit. b desselben Paragraphen, obwohl der Abs. 2 nun nicht mehr in literae sondern in eine Z. 1 und 2 untergliedert ist. Weitere solche Fehler sind u. a. in § 5 Abs. 3, § 14 Abs. 1, § 19 zu finden.

Durch eine derart mangelhafte Gesetzestechnik wird der Sinn von Wiederverlautbarungen, der ja in der besseren Überschaubarkeit und Verständlichkeit der Rechtsvorschriften liegt, geradezu in sein Gegenteil verkehrt.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundeskanzler die A n f r a g e :

"1. Wurden die oben beispielsweise zitierten Fassungen von

- 3 -

Wiederverlautbarungen der Kommission zur Vereinheitlichung und Vereinfachung der österreichischen Rechtsordnung zur Prüfung vorgelegt?

2. Wie erklären Sie es, daß hier solche schwerwiegenden Fehler unterlaufen sind?
3. Was wird vorgekehrt, um sicherzustellen, daß künftige Wiederverlautbarungen legislativ einwandfrei erfolgen?"

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten.

Zu Frage 1 :

In beiden Wiederverlautbarungsverfahren hat die Bundesregierung gemäß § 1 des Wiederverlautbarungsgesetzes vor der Kundmachung das Einvernehmen mit der "Kommission zur Vereinheitlichung und Vereinfachung der österreichischen Rechtsordnung" gepflogen. Die Sitzung der Kommission betreffend die Wiederverlautbarung des Mutterschutzgesetzes fand am 30. November 1978, die Sitzung betreffend die Wiederverlautbarung des Bundesgesetzes über die Förderung staatsbürgerlicher Bildungsarbeit im Bereich der politischen Parteien sowie der Publizistik am 28. März 1979 statt. Beide Sitzungen haben im Bundeskanzleramt stattgefunden.

Zu Frage 2 :

Die erwähnten Fehler sind bei beiden Wiederverlautbarungen bereits bei der ersten und vorläufigen Ausarbeitung der Textunterlage unterlaufen und sie haben bedauerlicherweise - wie es eben immer wieder feststellbar ist - alle späteren "Kontrollen" passiert. Die Fehler sind daher im Laufe des Wiederverlautbarungsverfahrens, insbesondere bei der Beratung durch die Kommission, nicht zu Tage getreten. Der Drucklegung im Bundesgesetzblatt wurde somit in beiden Fällen eine vom Anfang an fehlerhafte Fassung zu Grunde gelegt.

- 4 -

Im übrigen bin ich der Auffassung, daß es sich bei den unterlaufenen Fehlern zwar um bedauerliche legistische Versehen handelt, wohl aber nicht um "schwerwiegende" Fehler, wie dies in der gegenständlichen Anfrage behauptet wird. Im Hinblick darauf können diese Versehen auch im Rahmen einer Druckfehlerberichtigung beseitigt werden.

Zu Frage 3 :

Auch bisher wurde in Wiederverlautbarungsverfahren mit außerordentlicher Sorgfalt vorgegangen. Es liegt in der Natur des Gegenstandes, daß Versehen niemals ausgeschlossen werden können. Ein Dazwischenschalten zusätzlicher Kontrollen ist aus personellen Gründen nicht möglich.

Ich darf abschließend darauf aufmerksam machen, daß sich das Bundeskanzleramt bereits seit längerer Zeit um eine grundlegende Neugestaltung des Komplexes "Rechtsbereinigung und Wiederverlautbarung" bemüht.

